

Benutzungsordnung

für das Archiv des Vereins alter Bonner Alemannen e.V., Rosental 105, 53111 Bonn

§ 1

Das Archiv beherbergt das Archivgut der Burschenschaft Alemannia zu Bonn des Vereins alter Bonner Alemannen, des Vereins Studentenwohnheim „Schänzchen“ sowie von Bundesbrüdern gesammelte weitere Bestände zur burschenschaftlichen und Zeitgeschichte. Darüber hinaus gehören Bilder, Zeitschriften und z.T. Bücher zum Bestand.

Die Ordnung des Archivs und die Erstellung eines Findbuches wurden auch durch die freundliche Unterstützung des Rheinischen Archiv- und Museumsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland (vormals Archivberatungsstelle des LVR) sowie Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ermöglicht.

§ 2

1. Die Benutzung der Archivalien kann jedermann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht wird. Dieses berechnigte Interesse besteht für Nichtmitglieder der Burschenschaft Alemannia zu Bonn bzw. des Vereins alter Bonner Alemannen dann, wenn das Archiv zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten genutzt werden soll. Hierfür ist ggfs. ein entsprechender Nachweis zu führen. Der Archivbeauftragte ist befugt, bestimmte Archivbestände von der Einsichtnahme auszuschließen. Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien begründet keinen Anspruch auf Vorlage von Findbüchern, Findkarteien und anderen Hilfsmitteln zur Erschließung von Archivalien.
2. Es muss vorausgesetzt werden, dass der Benutzer die vorgelegten Archivalien selbst lesen, übersetzen und verstehen kann.

§ 3

1. Der Benutzer hat sich über seine Person auszuweisen. Seine Unterschrift im Benutzerbuch bzw. unter der Nutzungsvereinbarung verpflichtet ihn zur Befolgung dieser Benutzungsordnung.
2. Mit dieser Unterschrift erklärt der Archivbenutzer zugleich, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und für die Verletzung dieser Rechte einsteht.

§ 4

1. Die Veröffentlichung von Archivalien bedarf der vorherigen Zustimmung des Archivbeauftragten.

2. Der Benutzer verpflichtet sich nach Fertigstellung bzw. Publikation seiner Arbeit, wenn diese im wesentlichen auf der Archivalienbenutzung des Archivs beruht, diesem ein Belegstück kostenlos zu überlassen. Dasselbe gilt für Privatdrucke.

§ 5

Da die Einsichtnahme in Archivalien nur unter Aufsicht erfolgen kann, ist eine vorherige zeitliche Abstimmung mit dem Archivbeauftragten notwendig. Die Einsichtnahme erfolgt im Archiv oder in einem Raum auf dem Hause der Burschenschaft Alemannia zu Bonn (Rosental 105).

§ 6

1. Der Benutzer muss die Archivalien pfleglich behandeln. Sorgfältig hat er darauf zu achten, dass sie weder Beschädigung noch Beschmutzung ausgesetzt sind. Es soll daher beim Lesen ein Klarsichtblatt auf das Archivstück gelegt werden.
2. Verboten sind in den vorgelegten Archivalien Veränderungen aller Art, z.B. Zusätze, Streichungen, Rasuren, Unterstreichungen. Auch ist es untersagt, die Reihenfolge der Blätter zu ändern, Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken zu entfernen. Unzulässig ist es ferner, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen die Zeilen mit den Fingern zu verfolgen und die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen.
3. Die Anfertigung von Fotografien und Fotokopien bedarf der Genehmigung des Archivbeauftragten. Durchzeichnen von Schriftzügen und Anwendung von Chemikalien sind in jedem Fall untersagt.

§ 7

Der Archivbeauftragte ist nicht verpflichtet, Reproduktionen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen. In Absprache mit dem Archivbeauftragten kann der Nutzer aber von ausgesuchten Archivalien Kopien (solange kein Fotokopierer auf dem Haus vorhanden ist, auch außer Haus) auf eigene Kosten anfertigen lassen (s. § 10).

§ 8

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Archivbeauftragten sofort davon zu unterrichten.

§ 9

1. Bei der Benutzung der Archivalien und Aufenthalt im Archiv ist Rauchen untersagt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, vor Verlassen des Hauses unaufgefordert seine Aktentasche oder andere Behältnisse dem Archivbeauftragten geöffnet vorzuzeigen.
3. Mitgebrachte Archivalien und Bücher sollten im eigenen Interesse dem Archivbeauftragten bei der Ankunft vorgezeigt werden.

§ 10

1. Da es dem Archivbeauftragten grundsätzlich nicht gestattet ist, Archivalien auszuleihen, kann nur in besonderen wissenschaftlich begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Die Ausnahmen beschränken sich auf die Anfertigung von Fotokopien außerhalb des Hauses und sind auf eine kurze Zeitspanne zu beschränken. Die ausgeliehenen / entnommenen Archivalien sind in einer Entnahmeliste zu dokumentieren und zu quittieren. Außerdem hat der Nutzer ein Pfand in Form eines amtlichen Lichtbildausweises zu hinterlegen.

§ 11

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung ist der Archivbeauftragte berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Einsichtnahme in das Archiv zu entziehen.
2. Der Benutzer von Archivalien haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der Benutzungsordnung ergeben. Die Haftung gilt sowohl für Vorsatz als auch für Fahrlässigkeit. Der für den Schaden Haftende muss mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.
3. Die ungenehmigte Mitnahme von Archivalien zieht eine strafrechtliche Ahndung und ein dauerndes Verbot der Benutzung des Archivs nach sich. Eine Benachrichtigung anderer Archive bleibt vorbehalten.

Bonn, den 20. März 2006